



Bauanträge und -anfragen
Bauantrag Auf Altenberg
Bauantrag für den Neubau eines Mobilfunkmastes in
Wittlich, Gemarkung Lûxem, Auf Altenberg, Flur 2,
Flurstück 607/8

Fachbereich: Fachbereich II
Sachbearbeitung: Junk, Andrea
Aktenzeichen: II.5211.A0176/2022
Vorlagennummer: 2022/422
Datum: 25.01.2023
Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
6.a	Bau- und Verkehrsausschuss	01.02.2023	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zur Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WL-04-00 „Sportanlagen Lûxem“ zur Errichtung eines Mobilfunkmastes innerhalb der Grünfläche wird erteilt.

Der für die Befreiung von einem Fachbüro ermittelte, notwendige naturschutzfachliche Ausgleich ist im Wege des Geldausgleiches über das Ökokonto der Stadt Wittlich zu leisten.

Vor Baubeginn ist der Baugenehmigungsbehörde die gültige Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Antragstellerin beantragt den Neubau eines Mobilfunkmastes mit einer Höhe von 39,97 m (Oberkante Aufsatzmast).

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WL-04-00 „Sportanlagen Lûxem“ aus dem Jahre 1989, der ausgefertigt und am 10.03.1992 erneut bekanntgemacht wurde. Der Bebauungsplan setzt u. a. Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz, Tennisplatz und Spielplatz fest. Bauliche Anlagen sind als Ausnahme auf den ausgewiesenen Flächen zulässig, die Nutzung ist auf Vereinshaus und Gerätehaus beschränkt.

Die Mobilfunkanlage soll innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz errichtet werden. Es handelt sich um einen Schleuderbetonmast (H = ca. 34 m) mit Stahlaufsatzmast (H = ca. 6 m), sowie die dazugehörige technische Anlage.

Gemäß Rechtsprechung steht die flächendeckende angemessene und ausreichende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen im öffentlichen Interesse und dient somit dem Wohl der Allgemeinheit.

Mit der Bebauungsplanfestsetzung einer Grünfläche soll dort eine bauliche Nutzung ausgeschlossen werden, soweit sie nicht mit dem Zweck der Grünfläche vereinbar ist. Die aktuell betroffene Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dient der Sportausübung (u.a. Spielfeld, Vereinshaus, Gerätehaus). Die Mobilfunkanlage soll im äußersten Südwesten, im Randbereich der Grünfläche, außerhalb des Spielfeldes errichtet werden. Daher ist nicht anzunehmen, dass die Sportausübung durch die verhältnismäßig geringe Grundfläche der Mobilfunkanlage (ca. 40 m²) beeinträchtigt werden könnte.

Die Errichtung des Mobilfunkmastes ist mit den Grundzügen der Planung vereinbar. Die Befreiung dient dem Wohl der Allgemeinheit und ist städtebaulich vertretbar. Nachbarliche Interessen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Befreiung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zur Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WL-04-00 „Sportanlagen Lûxem“ zur Errichtung eines Mobilfunkmastes innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz zu erteilen.

Der für die Befreiung von einem Fachbüro zu ermittelnde notwendige naturschutzfachliche Ausgleich, ist im Wege des Geldausgleiches über das Ökokonto der Stadt Wittlich zu leisten.

Bezüglich des Hubschrauberlandeplatzes am Krankenhaus bestehen seitens des Landbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr keine Bedenken gegen die Errichtung des Mobilfunkmastes.

Die Prüfung der Abstrahlwerte der Antennen unterliegt der Bundesnetzagentur für Telekommunikation und Post. Die Antragstellerin sichert die Einhaltung der zurzeit gültigen Richtwerte zu. Für den Betrieb des Funkstandortes muss von der Bundesnetzagentur eine Standortbescheinigung eingeholt werden. Die gültige Standortbescheinigung muss die Antragstellerin bis Baubeginn der Baugenehmigungsbehörde vorlegen. Eine entsprechende Auflage wird in die Baugenehmigung aufgenommen.

Das Grundstück wurde dem Sportverein Lüttem durch Erbbaurechtsvertrag aus dem Jahre 2017 für eine Dauer von 25 Jahren überlassen. In diesem Vertrag ist geregelt, dass das Grundstück ohne Zustimmung der Stadt für keinen anderen Zweck benutzt werden darf. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 der weiteren Nutzung des Sportplatzes Lüttem hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes eines Mobilfunkmastes zugestimmt, soweit nach Nutzungsende des Mobilfunkmastes der Rückbau des Mastes für die Stadt Wittlich kostenfrei erfolgt. Der Erbbaurechtsvertrag muss entsprechend angepasst werden. Der Ortsbeirat Lüttem sowie der Sportverein Lüttem haben dem Vorhaben ebenfalls zugestimmt (siehe Vorlage 2021/274).

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Auszug Bebauungsplan, Lagepläne, Ansicht